Beispiele für wesentliche Änderungen bei Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen, die eine erneute Sachverständigenprüfung nach § 66 StrlSchV erfordern

Wesentliche Änderungen an Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen bedingen in der Regel eine erneute Prüfung durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Sachverständigen nach § 66 Absatz 1 StrlSchV. Beispiele hierfür sind:

Strahlführung:

Austausch Beschleunigerröhre

- Strahlgeometrie:

Nachrüstung Multileaf-Kollimatoren

- Steuerprogramm:

neue Versions-Nr. (vordere Ziffer)

- Programmerweiterung:

virtueller Keil (z.B. bei der IMRT)

- Betriebsänderungen:

zusätzlicher Elektronenbetrieb

- Baulicher Strahlenschutz:

Änderung von Materialzusammensetzung, Materialdicken, bauliche Umgestaltung (z.B. Durchbrüche, Ersatz von Türen, Nutzungsänderung benachbarter Räume)